



Schützenverein der Börde Sittensen e.V.



Geschäftsordnung des Schützenverein der Börde Sittensen e.V. Fassung vom 03. März 2010

1. Aufnahme in den Schützenverein der Börde Sittensen e.V.

Die Voraussetzungen und die Handhabung von Neuaufnahmen in den Schützenverein sind in der Satzung geregelt.

Hierzu nachfolgende Auszüge aus der Satzung:

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 3:

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge abzulehnen. Die Beschlussfassung durch den Vorstand hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn hierauf ein Vorstandsmitglied den Antrag stellt. Jedem Mitglied ist auf Verlangen ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.

Abs. 4:

Die Mitgliedschaft beginnt mit Wirkung vom 01. Januar des laufenden Jahres bei Eintritt im ersten Halbjahr bzw. mit Wirkung vom 01. Juli des laufenden Jahres bei Eintritt im zweiten Halbjahr, nach erfolgter Zahlung des jeweiligen Halbjahresbeitrages.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Abs. 3:

Jedes Mitglied hat das Recht, mittels Kündigung seinen Austritt aus dem Verein zu erklären. Der Austritt ist jederzeit zulässig, wird jedoch erst wirksam zum 30.06. bei Austritt im 1. Halbjahr bzw. zum 31.12. bei Austritt im 2. Halbjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweils laufende Halbjahr noch zu zahlen. Mit der Austrittserklärung gehen die bisherigen Rechte verloren. Ein Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen steht dem austretendem Mitglied nicht zu.

§ 11 Mitgliederhauptversammlung

Abs. 5

Von Mitgliedern gestellte Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen rechtzeitig vor Einberufung der Mitgliederhauptversammlung beim Präsidenten oder seinem Stellvertreter eingereicht werden.

(Hinweis: Die Einberufung erfolgt in der Regel jeweils zum Ende des Monats Januar.)

Der vollständige Inhalt der Satzung liegt im Schießstand zur Einsichtnahme aus.

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen über den Aushang im Schießstand, im Bedarfsfall durch Rundschreiben.

2. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- an den Mitgliederhauptversammlungen und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
- Die Mitglieder gemäß § 5 Nr. 1 d) - e) der Satzung haben kein Wahl- und Stimmrecht.
- das Protokoll der Mitgliederhauptversammlung einzusehen.
- die vereinseigenen Schießanlagen zu benutzen,
- an den Veranstaltungen und Festen des Vereins teilzunehmen,
- Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung zu stellen (§ 16 Abs. 5).
- Die Rechte zu b) und e) gelten nicht für die minderjährigen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 d) - e) der Satzung.

3. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- den Bestimmungen der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung nachzukommen,
- den Belangen des Vereins und seinen Beschlüssen nicht zuwiderhandeln, die Ehre des Vereins durch einwandfreies und sportliches Verhalten zu wahren,
- den von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten,
- den Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten Folge zu leisten.

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten die Ordnung im Verein gefährden, werden, gegebenenfalls unter Benachrichtigung des Erziehungsberechtigten, verwarnet, nötigenfalls unter Hinweis auf die Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

4. Beiträge

- Höhe und Zahlungsweise der Beiträge werden jeweils durch die Mitgliederhauptversammlung festgesetzt, die darüber hinaus zur Bereitstellung von Geldmitteln für besondere Projekte oder Behebung von finanziellen Engpässen Umlagen beschließen kann.

- Passive Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr (Damen und Herren) zahlen die Hälfte des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages.
- Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf Antrag, bei Vorliegen besonderer sozialer Verhältnisse, den Beitrag zu stunden, teilweise oder ganz zu erlassen. Ein Antrag ist jeweils schriftlich zu stellen an den Vorstand.
- Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1.1. bei Eintritt im ersten Halbjahr und mit 1.7. bei Eintritt im zweiten Halbjahr; sie endet mit dem 30.06. bei Ausscheiden im ersten Halbjahr bzw. mit dem 31.12. bei Ausscheiden im zweiten Halbjahr.
- Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

Beitragsbemessung	Jahresbeitrag
Alle Jugendlichen und Kinder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	€ 20,00
Alle aktiven und passiven Schützenschwestern und Schützenbrüder vom 18. Lebensjahr, bei passiven Mitglieder bis zum vollendeten 64. Lebensjahr	€ 60,00
Alle passiven Schützenschwestern und Schützenbrüder ab dem 65. Lebensjahr	€ 30,00

Der volle Mitgliedsbeitrag für Schützenschwestern und Schützenbrüder mit 60,00 € wird fällig ab dem 18. Lebensjahr. Die volle Beitragspflicht tritt mit dem 01. Januar des auf den 18. Geburtstag folgenden Jahres ein.

5. Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Tagesordnung für einzuberufende Versammlungen
- Festsetzung von Vereinsversammlungen jeder Art
- Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- Abgabe der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung
- Gründung und Auflösung einzelner Sparten
- Beitritt und Austritt in bzw. aus anderen Organisationen
- Einbringung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Vorschläge zur Beschlussfassung über Art und Höhe der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Stundung und Erlass von Mitgliederbeiträgen
- Beschlussfassung über die Verteilung von Ehrennadeln und Vereinsabzeichen

6. Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, leitet die Mitglieder-

hauptversammlungen und die Vorstandssitzungen und hat die Übersicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke, soweit nicht durch Vorstandsbeschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern die selbständige Bearbeitung bestimmter Gebiete übertragen ist. § 10 Nr. 3 der Satzung bleibt unberührt.

- Der stellvertretende Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen vorgezeichneten Angelegenheiten. Der stellvertretende Präsident hat persönlich dafür Sorge zu tragen, dass der Verein sich regelmäßig mit einer Schützenabordnung, ggf. nebst Fahne, an Jubiläen, Fahnenweihen, Schießstandeinweihungen und Schützenfesten benachbarter und sonstiger befreundeter Schützenvereine rege beteiligt.
- Der Schriftführer erledigt im Einvernehmen mit dem Präsidenten den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. In den Versammlungen und Sitzungen hat er die Protokolle zu führen.
- Der Schatzmeister führt seine Geschäfte nach den Grundsätzen eines ordentlichen und unparteiischen Sachverwalters. Dabei sind richtungswesend die Anweisungen der Mitgliederhauptversammlung und des Vorstandes. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt er die Abschlussrechnung vor. Er macht dem Vorstand Vorschläge über Beitragserhöhung, Beitragsermäßigung oder Beitragserlass. Er sorgt für einen ordnungsmäßigen Versicherungsschutz der Mitglieder und der im Vereinsvermögen stehenden Sachwerte. Er führt die Mitgliederliste.
- Die Mitgliederhauptversammlung wählt für die Dauer von 4 (vier) Jahren:
 - Leutnant z.b.V.
 - Zugführer 1. Zug
 - Zugführer 2. Zug
 - Zugführer 3. Zug
 - Pressewart
 - Fahnenträger
 - Damenwart/in
 - Jugendwart/in
 - Waffenwart

Weiterhin wählt die Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren:

- Stellvertretenden Schriftführer
- Stellvertretenden Schatzmeister
- Stellvertretenden Kommandeur
- Stellvertretenden Hauptmann
- stellvertretenden Schießwart
- stellvertretenden Schießwart
- Stellvertretenden Damenwart/in

- Stellvertretenden Jugendwart/in
- Stellvertretenden Waffenwart
- Stellvertretenden Zugführer 1. Zug
- Stellvertretenden Zugführer 2. Zug
- Stellvertretenden Zugführer 3. Zug
- Fahnenbegleiter
- Fahnenbegleiter

7. Abstimmung und Wahlen

- Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag kann geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschlossen werden.
- Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen.
- Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist der gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Der Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

8. Auskunftsrecht

Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederhauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachlichen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

9. Erwerbsscheinpflichtige Waffen und Munition

- Neue Mitglieder können somit frühestens nach einem Jahr Vereinszugehörigkeit die Zustimmung zum Erwerb einer erwerbsscheinpflichtigen Waffe oder erwerbsscheinpflichtiger Munition erhalten. Bedingungen hierfür sind die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und eine regelmäßige Teilnahme an Schießübungen.
- Jedes Schützenmitglied, das eine erwerbsscheinpflichtige Waffe mit zugehöriger Munitionsberechtigung hat und nicht regelmäßig an Schießveranstaltungen teilnimmt, ist lt. Waffengesetz dem Landkreis zu melden und verliert die Berechtigung zum Erwerb weiterer erwerbsscheinpflichtiger Waffen und die Berechtigung zum Erwerb von Munition für alle Waffen.
- Jedes Schützenmitglied, das eine erwerbsscheinpflichtige Waffe mit zugehöriger Munitionsberechtigung hat und aus dem Schützenverein austritt, ist lt. Waffengesetz ebenfalls dem Landkreis zu melden.

10. Königsschießen

- Teilnehmer am Königsschießen (Schützenkönig, Bestmann, Vizekönig, Damenkönigin, Jungschützenkönig) können nur Mitglieder sein. Schützenkönig, Bestmann, Vizekönig, Damenkönigin, Jungschützenkönig kann nur werden, wer mindestens 1 Jahr Vereinsmitglied ist.
- Die Ritter, die Begleiter und die Begleiterinnen der Majestäten verpflichten sich, die Majestäten zu allen offiziellen Veranstaltungen zu begleiten.
- Für das Königsschießen zum Schützenfest und zum Herbstabschlussschießen gilt nachfolgende Schießordnung:

1.	<p>Allgemeine Sperrfristen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Schützenkönig</td> <td style="text-align: right;">10 Jahre</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Ritter</td> <td style="text-align: right;">5 Jahre</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Vizekönig</td> <td style="text-align: right;">5 Jahre</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Damenkönigin</td> <td style="text-align: right;">3 Jahre</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Damenbegleiterin</td> <td style="text-align: right;">3 Jahre</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Bestmann</td> <td style="text-align: right;">3 Jahre</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Jungschützenkönig/Jungschützenkönigin</td> <td style="text-align: right;">2 Jahre</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Kinderkönig / Kinderkönigin</td> <td style="text-align: right;">1 Jahr</td> </tr> </table> <p>Die Begleiter bzw. Begleiterinnen des/der Vizekönigs/Vizekönigin können im Jahr ihrer Amtszeit kein König, Ritter, Bestmann oder stellv. Bestmann bzw. keine Damenkönigin, Begleiterin oder Bestfrau werden. Für die Bestfrau, den stellv. Bestmann sowie den Rittern bzw. Begleiterinnen beim Jungschützenkönig/in, Kinderkönig und Kinderkönigin werden keine Sperrfristen festgesetzt</p>	Schützenkönig	10 Jahre	Ritter	5 Jahre	Vizekönig	5 Jahre	Damenkönigin	3 Jahre	Damenbegleiterin	3 Jahre	Bestmann	3 Jahre	Jungschützenkönig/Jungschützenkönigin	2 Jahre	Kinderkönig / Kinderkönigin	1 Jahr
Schützenkönig	10 Jahre																
Ritter	5 Jahre																
Vizekönig	5 Jahre																
Damenkönigin	3 Jahre																
Damenbegleiterin	3 Jahre																
Bestmann	3 Jahre																
Jungschützenkönig/Jungschützenkönigin	2 Jahre																
Kinderkönig / Kinderkönigin	1 Jahr																
2.	<p>Schützenkönig und Ritter</p> <p>a) Schützenkönig kann nur werden, wer mindestens 21 Jahre alt</p> <p>b) Ritter kann nur werden, wer mindestens 21 Jahre alt ist.</p>																
3.	<p>Vizekönig/in und Begleiter/in</p> <p>a) Vizekönig/in kann nur werden, wer mindestens 21 Jahre alt ist</p> <p>b) Begleiter/in kann nur werden, wer mindestens 21 Jahre alt ist.</p>																
4.	<p>Damenkönigin und Begleiterin</p> <p>a) Damenkönigin kann nur werden, wer mindestens 21 Jahre alt ist</p> <p>b) Begleiterin kann nur werden, wer mindestens 21 Jahre alt ist.</p>																
5.	<p>Jungschützenkönig/in und Ritter können nur Jugendliche werden (männlich oder weiblich) vom 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.</p>																

6.	Bestmann/Bestfrau bzw. 2. Bestmann kann nur werden, wer mindestens 21 Jahre alt ist.
7.	Kinderkönig/Kinderkönigin kann nur werden, wer mindestens 10 Jahre und höchstens 13 Jahre alt ist.
8.	Schützenkönig, Vizekönig, Bestmann, Jungschützenkönig / Jungschützenkönigin, Kinderkönig / Kinderkönigin <u>kann nur werden</u> , wer in der Börde Sittensen (Samtgemeindebereich) wohnhaft ist. Damenkönigin kann jede Dame werden, welche die Bedingungen des Abs. 4 erfüllt. Der „Abholort“ für vereinsinterne Termine (z. B. Scheibe bringen oder Schützenfest) muss innerhalb der Samtgemeinde Sittensen liegen. Die jeweiligen Ritter, Begleiter bzw. Begleiterinnen hierzu, <u>müssen nicht</u> im Samtgemeindebereich der Börde Sittensen wohnhaft sein.
9.	Der Schützenkönig, die Ritter und der Bestmann bzw. der stellv. Bestmann, Damenkönigin und Begleiterinnen können beim Herbstabschlusschießen nur so lange auf den "Vogel" schießen, bis es heißt: "Jetzt kommen die Flügel".
10.	Ordensritter kann werden, wer mindestens 21 Jahre alt ist. Damen können kein Ordensritter werden.
11.	Auf die Ehrenscheibe I und auf den Orden des Königs können nur Herren schießen, die mindestens 21 Jahre alt sind.
12.	Auf die Ehrenscheibe II und auf den Orden der Königin können nur Damen schießen, die mindestens 21 Jahre alt sind.
13.	Auf den Orden des/der Jungeschützenkönig/in können nur Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr schießen.
14.	Die Berechtigung zum Schießen der Punkte 2, 3, 4, 6, 10, 11 und 12 beginnt mit dem 01. Januar des auf den 21. Geburtstag folgenden Jahres.
15.	Schützenkönig kann <u>nicht</u> werden a) der Vizekönig und die Begleiter b) wer unter 21 Jahre alt ist c) wer die Sperrfrist von 10 Jahren nicht erfüllt hat.
16.	Vizekönig/in kann <u>nicht</u> werden a) der Schützenkönig, die Ritter, die Damenkönigin, die Begleiterinnen b) der Bestmann und sein Stellvertreter, die Bestfrau c) Schützen, die den rechten oder linken Flügel geschossen haben d) wer die Sperrfrist von 5 Jahren nicht erfüllt hat e) wer unter 21 Jahre alt ist.
17.	Damenkönigin kann <u>nicht</u> werden a) die Vizekönigin und die Begleiterinnen, b) wer die Sperrfrist von 3 Jahren nicht erfüllt hat und unter

	21 Jahre alt ist.
18.	Jungschützenkönig/in kann nicht werden, wer die Sperrfrist von 2 Jahren nicht erfüllt hat und unter 14 und über 21 Jahre alt ist.
19.	Bestmann kann <u>nicht</u> werden a) der Schützenkönig und die Ritter b) der Vizekönig und die Begleiter c) wer die Sperrfrist von 3 Jahren nicht erfüllt hat.
20.	Bestfrau kann <u>nicht</u> werden a) die Damenkönigin b) die Begleiterinnen c) die Vizekönigin d) die Begleiterinnen

11. Tragen der Schützenuniform

Die Schützenuniform ist zu folgenden Anlässen zu tragen: Anschießen, Schützenfest, Herbstabschlussschießen, Pokalschießen, Generalversammlung, Teilnehmer am Volkstrauertag, Begräbnis eines Schützenmitgliedes, Festveranstaltungen auswärtiger Schützenvereine.

12. Schulterstücke

Hierzu wird auf die gesonderte Aufstellung „Rangabzeichen im Schützenverein der Börde Sittensen e.V.“ in der Fassung vom 02. März 2002 verwiesen.

Mitglieder die mindestens 2 Amtsperioden ihre Funktion ausgeübt haben, dürfen die jeweiligen Schulterstücke dauerhaft tragen.

13. Bedingungen für das EICHELSCHIESSEN für Damen und Herren

Hierzu wird auf die gesonderte Aufstellung „Bedingungen für das Eichelschießen für Damen und Herren“ in der Fassung vom 01. Januar 2003 verwiesen.

14. Benutzungsgebühren für die Schießstände

Hierzu wird auf die gesonderte Benutzungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2002 verwiesen.

15. Sonstige zu beachtende Regelungen und Richtlinien

Bei allen Schießwettkämpfen und Schießwettbewerben sind gesetzliche Vorschriften, sowie folgende Regelungen und Richtlinien zu beachten:

- Bestimmungen des Waffengesetzes bzw. des Waffenrechtes
- Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes

- Der Leitfaden für den Sportschützen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) SPORTSCHIESSEN - ABER SICHER!

Diese Geschäftsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung am 05. März 2010 von den anwesenden Mitgliedern genehmigt und vom Vorstand unterschrieben.

Sittensen, 05. März 2010

Der Vorstand

Präsident	gez. Fred Wernerowski
stellv. Präsident	gez. Alfred Riepshoff
Schriftführer	gez. Ruth Keller
Schatzmeister	gez. Jürgen Reuchsel
Hauptmann	gez. Hermann Michaelis
Kommandeur	gez. Meikel Wimmer
Schiesssportleiter	gez. Frank Keller